

# **BVGer E-3874/2015 vom 24. Oktober 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3874\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3874_2015)

FR: TAF E-3874/2015 du 24 octobre 2017

IT: TAF E-3874/2015 del 24 ottobre 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung

muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein.

### **E. 3.2**

Aus dem Wortlaut von Art. 3 AsylG könnte man irrtümlicherweise ableiten, Flüchtling sei nicht nur, wer in seinem Heimatstaat verfolgt ist, sondern auch, wer an seinem ausländischen Wohnsitz Verfolgung erleidet. Legt man Art. 3 AsylG indes im Lichte von Art. 1 Bst. A Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) aus, wird klar, dass eine Person, die über eine Staatsangehörigkeit verfügt - das heisst nicht staatenlos ist - nur als Flüchtling anerkannt wird, wenn sie im Heimatstaat, das heisst im Staat, dessen Nationalität sie besitzt, verfolgt ist. Solange sich ihre Furcht vor Verfolgung nicht auf das Land bezieht, dessen Staatsbürger sie ist, kann sie den Schutz dieses Landes in Anspruch nehmen und sich auch dorthin begeben. Sie bedarf dann keines internationalen Schutzes und ist daher auch kein Flüchtling. Wegen Verfolgung am ausländischen Wohnsitz als Flüchtling anerkannt werden kann somit nur, wer staatenlos ist respektive im Heimatstaat wegen Furcht vor Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn keine Zuflucht finden kann. Mit anderen Worten ist die Flüchtlingseigenschaft einer Person mit Bezug zu jenem Staat zu prüfen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, und nicht mit Bezug zum Land, in dem sie ihren ausländischen Wohnsitz hat (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, 1990, S. 34 ff.; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993, Ziff. 87 ff.).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Glaubhaft sind die Vorbringen einer asylsuchenden Person grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind, sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sind oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142, BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f).

### **E. 4.1**

Vorab ist hinsichtlich der Ereignisse im Iran in Übereinstimmung mit dem SEM festzuhalten, dass sich diese nicht auf den Heimatstaat beziehen und deshalb nicht relevant für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers sind. Das SEM hat zwar grundsätzlich zutreffend Ungereimtheiten in den Vorbringen bezüglich des Aufenthalts im Iran festgestellt. So habe der Beschwerdeführer sich betreffend die Inhaftierung im Iran

widersprüchlich geäussert, wenn er an der BzP die Frage nach seiner Inhaftierung verneint habe, hingegen an der Anhörung die Rede von seinen ständigen Verhaftungen gewesen sei. Darin hat die Vorinstanz zu Recht einen Widerspruch festgestellt, welchen der Beschwerdeführer auf entsprechenden Hinweis hin auch nicht logisch aufzulösen vermochte (vgl. A16/19 S. 14 F124, S. 16 F147). Da sich der fragliche Widerspruch jedoch auf die Ereignisse seines Aufenthalts im Iran bezieht und in keinem Zusammenhang mit den Verfolgungsvorbringen in Afghanistan steht, können weitere Ausführungen hierzu ausbleiben. Im Übrigen ist dieser Widerspruch alleine nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers in genereller Hinsicht in Frage zu stellen, um daraus auf die Unglaubhaftigkeit anderer Vorbringen des Beschwerdeführers schliessen zu können.

#### **E. 4.2**

Weiter bezeichnete das SEM das Kernvorbringen des Beschwerdeführers, er sei im Kindesalter durch seinen Arbeitgeber sexuell missbraucht worden, als unglaubhaft. Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Auffassung nicht und erachtet die Aussagen des Beschwerdeführers, wie in den nachfolgenden Erwägungen dargelegt, als glaubhaft.

##### **E. 4.2.1**

Die Durchsicht der Protokolle ergibt, dass die Schilderung der Ereignisse den oben dargestellten Kriterien der Glaubhaftmachung durchaus zu genügen vermag. Hinsichtlich des Vorwurfes der Vorinstanz, die Vorbringen seien nachgeschoben, weil der Beschwerdeführer sie erst an der Anhörung erwähnt habe, hält die Rechtsvertreterin in ihrer Beschwerdebegründung überzeugend entgegen, dass vom Beschwerdeführer bei einem derart einschneidenden und traumatisierenden Erlebnis nicht dessen prompte Offenlegung erwartet werden könne (siehe Beschwerde vom 18. Juni 2015 S. 4 f.). Es fordert in der Tat eine hohe Überwindung für Missbrauchsopfer, über die erlebte Gewalt zu sprechen.

##### **E. 4.2.2**

Dass der Beschwerdeführer Mühe hatte, offen über diese Erlebnisse zu berichten, wird in der ausführlichen Anhörung deutlich. Auch hier führte er zu Beginn lediglich wiederholt an, er sei wegen Problemen, wegen fehlendem Schulbesuch ausgereist (vgl. A16/19 S. 7 F52 ff.). Erst auf mehrere Nachfragen hin nannte er ein "Problem", über das zu sprechen ihm peinlich sei. Ebenfalls fällt auf, dass er bei diesem Thema - wie dies im Protokoll wiederholt vermerkt wurde - zu Boden schaute und errötete (vgl. A16/19 S. 8 F67 und S. 9 F74). Auch im Bericht der Hilfswerksvertretung wurde bestätigt, der Beschwerdeführer habe grosse Mühe gehabt, über das Erlebte zu berichten. So habe er während dem zweiten Teil der Anhörung, nachdem die Belästigungen und Übergriffe angesprochen worden seien, nur noch auf den Boden geschaut. Er scheine grosse Scham empfunden zu haben, über die Ereignisse zu berichten (vgl. Zusatzblatt zu A16/19). Die Reaktion des Beschwerdeführers ist in psychologischer Hinsicht als Ausdruck der Scham oder der Verdrängung aufzufassen und somit ohne weiteres nachvollziehbar.

##### **E. 4.2.3**

Das Gericht teilt ferner die Einschätzung des SEM nicht, dass die Aussagen zu wenig detailliert und substantiiert sind. Die Schilderungen, wie er vom Arbeitgeber missbraucht worden ist, was er dabei empfunden und wie er danach reagiert hat (vgl. A16/19 S. 8 F67 ff.), sind ausreichend substantiiert, zumal es sich um Ereignisse handelt, die den Beschwerdeführer, damals im Kindesalter, offenkundig traumatisiert haben, die zu der ebenfalls traumatisierenden Trennung von seiner Familie geführt haben, und die nunmehr

viele Jahre zurückliegen.

#### **E. 4.3**

Im Übrigen überzeugt das Argument des SEM nicht, dass der Beschwerdeführer nicht habe erklären können, weshalb er mit der afghanischen Familie - die gleichzeitig Arbeitgeberin seiner Mutter gewesen sei - alleine in den Iran gezogen sei, während seine Mutter es offenbar bevorzugt habe, alleine mit ihrer Tochter in Afghanistan zu bleiben. Der Beschwerdeführer hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er aufgrund seiner Notlage ("kein Geld") keine andere Wahl gehabt habe, als dieser Familie zu folgen (vgl. A16/19 F85 ff., insbesondere F100). Dass die Familie, die ihn mitnahm, mit dem Teehausbetreiber verwandt gewesen sei, mag zwar erstaunen, indes vermag diese Tatsache alleine nicht die Glaubhaftigkeit der gesamten Verfolgungssituation umzustossen. Im Übrigen hat das SEM dem Beschwerdeführer an der Anhörung auch keine Gelegenheit geboten, sich zu diesem Vorwurf zu äussern.

#### **E. 4.4**

Nach den vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzustellen, dass genügend Hinweise dafür vorhanden sind, dass der Beschwerdeführer als Kind traumatisierende sexuelle Gewalthandlungen erlebt hat. Die Vorbringen des Beschwerdeführers erweisen sich als überwiegend glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG.

#### **E. 5.1**

Da das Bundesverwaltungsgericht an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen. Die Möglichkeit einer solchen Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet (vgl. Moser / Beusch / Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2008, S. 181 Rz. 3.197).

#### **E. 5.2**

Von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen ausgehend, ist im vorliegenden Fall zu prüfen, inwiefern diese von flüchtlingsrechtlicher Relevanz sind. Das Bundesverwaltungsgericht nimmt somit bezüglich des Kerns der Entscheidbegründung des SEM eine Motivsubstitution vor und würdigt die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers nachfolgend unter dem Gesichtspunkt der flüchtlingsrechtlichen Relevanz. Eine vorgängige Anhörung zur beabsichtigten Motivsubstitution im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs drängte sich vorliegend nicht auf, da der Beschwerdeführer mit einer Subsumtion seiner Vorbringen unter Art. 3 AsylG ohne weiteres rechnen musste und sich denn auch in seiner Beschwerdeeingabe bereits zur Asylrelevanz seiner Vorbringen geäußert hat.

#### **E. 5.3**

Vorliegend ist insbesondere das Erfordernis der Aktualität der Verfolgung nicht erfüllt. Das Asylrecht dient nicht dem Ausgleich von früher erlittenem Unrecht, sondern dem Schutz vor aktueller oder drohender Verfolgung. Eine Verfolgung muss noch aktuell sein, namentlich muss eine weiterhin begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen drohen, um Art. 3 AsylG zu genügen. Der Beschwerdeführer ist als (...) Kind missbraucht worden und zwischenzeitlich zu einem jungen, erwachsenen Mann herangewachsen. Aufgrund seines Erwachsenenalters und seiner körperlichen Reife ist zum heutigen Zeitpunkt nicht zu erwarten, dass er bei seiner Rückkehr erneut seinem früheren Peiniger zum Opfer fallen

würde. Die Befürchtung des Beschwerdeführers, er würde bei einer (theoretischen) heutigen Rückkehr nach Afghanistan durch seinen früheren Vergewaltiger verfolgt oder gar umgebracht, erscheint nach dem Gesagten als objektiv nicht nachvollziehbar und realitätsfern (vgl. Beschwerde S. 7 und A16/19, S. 15 F142). Überdies hat sein früherer Peiniger gegenüber der Mutter und Schwester des Beschwerdeführers, die seit seiner Ausreise weiterhin im Dorf gelebt hätten, offenbar nie eine Verfolgung wahrgemacht. Ferner handelt es sich bei dieser Person keineswegs um eine landesweit bedeutende Persönlichkeit, sondern um einen privaten Teehausbesitzer in B.\_\_\_\_\_; der Beschwerdeführer könnte sich offenkundig allein mit einer Rückkehr an einen andern Ort als nach B.\_\_\_\_\_, zukünftigen Behelligungen oder Begegnungen ohne weiteres entziehen.

#### **E. 5.4**

Nebst der Aktualität der Verfolgung ist zudem auch das Vorliegen eines Verfolgungsmotivs zu verneinen. Damit eine Verfolgung flüchtlingsrelevant ist, muss sie in kausaler Weise an eines der fünf abschliessend aufgezählten Motive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) anknüpfen. Der Beschwerdeführer wurde im Alter von (...) Jahren durch seinen Arbeitgeber zweimal sexuell missbraucht. Die vom Beschwerdeführer geschilderten sexuellen Misshandlungen sind zwar zutiefst bedauernswert und scharf zu verurteilen, indes liegt ihnen kein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG zugrunde. Namentlich geht aus den geschilderten Vorbringen nicht hervor, dass der Beschwerdeführer wegen eines der vorstehend aufgezählten Verfolgungsgründe oder eines Merkmals, das ihn als andersartig kennzeichnet und das untrennbar mit ihm oder seiner Persönlichkeit verbunden ist, verfolgt wurde (vgl. EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.71).

#### **E. 5.5**

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich schliesslich auf die in der Beschwerdeeingabe aufgeworfene Frage des staatlichen Schutzwillens und der Schutzfähigkeit der afghanischen Behörden einzugehen, da die Beantwortung dieser Frage an der fehlenden Asylrelevanz nichts ändern kann.

#### **E. 5.6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und das SEM das Asylgesuch zu Recht abgewiesen hat. Die Beschwerde ist somit abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid im Ergebnis zu bestätigen.

#### **E. 6**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR

142.20]).

### **E. 7.2**

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 5. Juni 2015 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Die vorläufige Aufnahme tritt mit dem vorliegenden Entscheid formell in Kraft.

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 8. September und 2. Oktober 2015 wurden die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung sowie um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutgeheissen. Dem Beschwerdeführer sind dementsprechend keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und dem amtlich bestellten Rechtsbeistand ist zulasten der Gerichtskasse ein Honorar für seine Bemühungen (respektive die Bemühungen der Vorgängerin) auszurichten.

### **E. 9.2**

Der Rechtsbeistand respektive seine Vorgängerin haben keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung, der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) und unter Berücksichtigung der vom Gericht festgelegten und mit Instruktionsverfügung vom 29. April 2016 kommunizierten Bedingungen für die Entschädigung amtlich bestellter Rechtsbeistände ist dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 750. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuern) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.